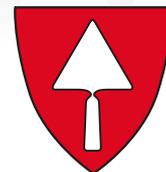




AMTSBLATT

GEMEINDE RATSHAUSEN
GEMEINDE RATSHAUSEN
GEMEINDE RATSHAUSEN



Donnerstag, 25. Februar 2021

Jahrgang 55

Nummer 07 / KW 08

Gemeinde Ratshausen

Wahlkreis 63

Balingen

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Ratshausen bildet einen Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, 14. März 2021 um 15:00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Ratshausen, Schloßhof 4, 72365 Ratshausen zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler/Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigefügt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

6. Jede/jeder **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle **des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

7. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Gemeinde Ratshausen, 25.02.2021

Bürgermeisteramt

Heiko Lebherz, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Entsorgung von Kühlgeräten, Bildschirmen und Fernsehgeräten

Am Mittwoch, 10.03.2021 werden in Ratshausen wieder die Kühlgeräte, Bildschirme und Fernsehgeräte zur Entsorgung abgeholt. Bitte melden Sie die Geräte bis spätestens 04.03.2021 beim Bürgermeisteramt an. Hinweis: Flachbildschirme und Plasma-TV werden ebenfalls bei der Sammlung mitgenommen. Laptops und Notebooks jedoch enthalten keine Bildröhren und werden deshalb bei dieser Sammlung nicht mitgenommen. Sie können wie normaler Elektroschrott über die Wertstoffzentren entsorgt werden.

Kurzbericht der Gemeinderatssitzung am 18.02.2021

Der Ratshausener Gemeinderat tagte vergangenen Donnerstag wegen der Corona-Pandemie erstmals digital. Die Ratsmitglieder wurden per Videokonferenz zugeschaltet und konnten nachfolgende Beschlüsse fassen. Einige Interessierte hatten die Möglichkeit genutzt den Livestream von zuhause aus zu verfolgen.

TOP 1 Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Die Gemeinde Ratshausen ist Teilinhaber des Gebäudes Schömberger Straße 10 in dem bisher die Räumlichkeit des Jugendraums untergebracht war. In einer nichtöffentlichen Sitzung wurde der Beschluss gefasst, das Teilgrundstück der Gemeinde aufgrund des jetzigen Leerstands zu veräußern. Der Jugendraum konnte mittlerweile in die neuen Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Allmend umziehen.

Desweiteren hat die Gemeinde ihr Vorkaufsrecht über das Flurstück 2770/0 im Gewinn „Bei der Mühle“ ausgeübt, welches noch im schwebenden Verfahren ist und juristisch geklärt werden muss.

Die zukünftige Unterbringung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schömberg war ebenfalls Thema einer nichtöffentlichen Sitzung. Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Um- und Neubau des Rathauses in Schömberg ging den Verbandsgemeinden eine Anfrage der Stadt Schömberg zu, in der gebeten wurde zur Möglichkeit der räumlichen Zusammenführung von Stadt- und Verbandsverwaltung Stellung zu nehmen. Grundsätzlich kann sich das Ratshausener Gremium vorstellen, dass der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal in die Innenstadt Schömberg zieht. Allerdings liegen noch keine belastbaren Zahlen für den Neubau sowie auch für die eventuelle Ertüchtigung des bestehenden Verbandsgebäudes vor, die für die weiteren Entscheidungen und Beratungen notwendig sind.

TOP 2 Festlegung der Ziele für das kommende Forsteinrichtungswerk

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte Forstamtsleiter Herr Christian Beck begrüßt werden, der einen umfassenden Überblick über die Eigentümerzielsetzung gab. Grundlage für die jährlichen Nutzungs- und Kulturpläne ist eine 10-jährige Forsteinrichtung. Vergleichbar mit einer Inventur werden bei der Forsteinrichtung der aktuelle Holzbestand, der Zuwachs und der sich daraus ergebende maximale Einschlag ermittelt. Ziel ist es, eine nachhaltige Forstwirtschaft sicher zu stellen.

Der jetzige Forsteinrichtungsplan endet zum 31.12.2021. Als Fazit der Ausführungen von Herrn Beck kann zusammengefasst werden, dass ein betriebliches Leitbild die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung mit einem ausgeglichenen Betriebsergebnis unter Beachtung klimatischer, ökologischer und gesellschaftlicher Veränderungen ist. Vom Gemeinderat wurden die Betriebs- und Wirtschaftsziele beschlossen.

TOP 3 Kostenregelung FTTB Ausbau entlang der Backbone-trasse/ Hausanschlussmanagement

Entlang der Backbone-Trasse in Ratshausen hat der Gemeinderat in seiner Dezembersitzung 2020 beschlossen, dass die

Leerrohrvorbereitung für sämtliche möglichen Hausanschlüsse (insgesamt 76 Stück) im Zuge des Trassenausbaus im Sommer 2021 mitverlegt werden soll.

Außerdem werden 3 Netzverteiler entlang der Backbone-Trasse gestellt, sodass diese 76 Haushalte mit Glasfaser angefahren werden können. Hierfür wurden bereits Kosten i. H. v. 131.000,- € (brutto) bewilligt und für den Haushalt 2021 vorgesehen. Weitere Kosten entstehen der Gemeinde bei einer tatsächlichen Beauftragung eines LWL-Hausanschlusses durch die Hauseigentümer. Aufgrund der relativ guten Versorgung von Ratshausen durch die Telekom (teilw. 50Mbit) wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage von den Anliegern entlang der Trasse überschaubar bleibt. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, zunächst für 20 Hausanschlüsse Finanzmittel i. H. v. 20.000,- € in den Haushalt mit aufzunehmen.

TOP 4 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Plettenberghalle Ratshausen

Die vom Gemeinderat beschlossene Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Plettenberghalle kann diesem Amtsblatt entnommen werden. Nach kleineren Anpassungen umfasst eine Änderung u.a. den Paragraphen 9 Benutzungsentgelt. Hier wurde neu aufgenommen, dass für die Nutzung der Halle von Privatpersonen von bis zu 6 Stunden ein Benutzungsentgelt von 150,- € erhoben wird; bei Mitbenutzung der Küche und des Kühlraums werden weitere 50,- € berechnet.

TOP 5 Beschluss der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Die vom Gemeinderat beschlossene Polizeiverordnung kann diesem Amtsblatt entnommen werden.

TOP 6 Grundsatzbeschluss über das Vorgehen bei der Neuverpachtung von landwirtschaftlichen Flurstücken

Die Verpachtung der landwirtschaftlichen Flurstücke auf Gemarkung Ratshausen läuft zum 31.12.2021 ab. Das Gremium befasste sich nunmehr mit dem weiteren Vorgehen. Eine Neuausschreibung der Verpachtung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen wird zur gegebenen Zeit im Amtsblatt erfolgen. Der Gemeinderat beschloss für die Neuverpachtung zum 01.01.2022, dass sich nur ortsansässige Landwirte darauf bewerben können.

Öffnungszeiten des Bürgermeisteramts

Rathaus, Tel. 07427 91188, Fax 07427 91187,
Kontakt@Ratshausen.de

Montag	08.00-12.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.30 Uhr
Mittwoch	08.00-12.00 Uhr
Donnerstag	08.00-12.00 Uhr
Freitag	08.00-14.00 Uhr

Sonstiges

Feuerwehr/Notarzt	112
Feuerwehrhaus	8706
Notariat	07427 940040
Sozialstation	7525
Förster Maier	91001
Polizeiposten Schömberg	940030
Polizeidir. Balingen	07433 2640
Abfallberater:	07433 921381
Bauhof	0170 8511436
Plettenberghalle	7573
Kath. Pfarrbüro	7325
Telefonseelsorge	0800 1110111
Dorfladen Bäckerei Besenfelder	9153290



TOP 7 Vergabe Eröffnungsbilanz Doppik

Die Firma Schüllermann wird mit der Erstellung der Eröffnungsbilanzen für die Verbandsgemeinden (mit Ausnahme der Stadt Schöenberg) beauftragt.

Für die notwendigen Vorarbeiten und die Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen auf die Gemeinde Ratshausen Kosten i. H. v. 5.300,- € (brutto). Der Gemeinderat stimmte der Auftragsvergabe an die Firma Schüllermann zum genannten Preis zu.

TOP 8 Bekanntgaben/Verschiedenes

Dieser Tagesordnungspunkt konnte entfallen.

GEMEINDE RATSHAUSEN Zollernalbkreis

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats am 18.02.2021 von der Ortpolizeibehörde Ratshausen folgende

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

erlassen:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohn-

gebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Spielplätzen

Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr und von 20 Uhr bis 08 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Hundekot ist grundsätzlich unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.



§ 13

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 13 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 16

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Tor-einfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 17

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18

Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagen-teile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 19

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.



§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 12 Tauben füttert,
14. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 13 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
21. entgegen § 16 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraffrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
22. entgegen § 17 Bienenstände aufstellt,
23. entgegen § 18 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
24. entgegen § 18 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,
25. entgegen § 18 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
26. entgegen § 18 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
27. entgegen § 18 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
28. entgegen § 18 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
29. entgegen § 18 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
30. entgegen § 18 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
31. entgegen § 18 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entspre-

chend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

32. entgegen § 18 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,

33. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 26.02.2021 in Kraft.

Ratshausen, den 25.02.2021

Ortspolizeibehörde

Lebherz, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEMEINDE RATSHAUSEN Zollernalbkreis

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Plettenberghalle Ratshausen

Der Gemeinderat von Ratshausen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 18.02.2021 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Plettenberghalle beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Mehrzweckhalle „Plettenberghalle“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dient in erster Linie der Ausübung des Vereinssports. Sie wird von den örtlichen Sportvereinen und Gruppen nach einem besonderen Benutzungsplan zu Übungszwecken unentgeltlich überlassen. Darüber hinaus wird die Halle für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Einwohner zur Verfügung gestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Plettenberghalle (im Folgenden: PBH) besteht nicht.

Die PBH gliedert sich in folgende Bereiche:

- Foyer mit Sanitäreinrichtungen
- Sport- und Festhalle
- Küche und Kühlraum
- Geräteraum
- Dusch- und Umkleieräume mit Stiefelgang
- Regieraum mit Lehrerumkleide
- Außenanlage mit Parkierungsfläche

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer anerkennen mit der Inanspruchnahme der Räume der PBH ausdrücklich diese Benutzungs- und Gebührensordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen.
- (2) Die Vereinsvorstände, Veranstalter und Privatnutzer sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührensordnung verantwortlich.



§ 3

Benutzungsplan

- (1) Für die regelmäßigen Zusammenkünfte bestimmter Vereine, Vereinigungen und sonstigen Organisationen stellt das Bürgermeisteramt bei Bedarf einen Benutzungsplan auf. Für den laufenden Übungs- und Sportbetrieb gilt der jeweils im Regieraum ausgehängte Benutzungsplan verbindlich.
- (2) Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Feiern oder Zusammenkünfte sind beim Bürgermeisteramt vorher anzumelden und genehmigen zu lassen. Öffentliche Veranstaltungen haben Vorrang.
- (3) Die Räume können an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit (z.B. für Reinigungs- und Reparaturarbeiten und in den Ferien) für die Benutzung gesperrt werden.

§ 4

Benutzung im Allgemeinen

- (1) Die in § 1 genannten Räume und die Parkierungsfläche stehen ausschließlich den Vereinen, Vereinigungen und sonstigen Organisationen, sowie den Einwohnern von Ratshausen zur Verfügung. Eine Überlassung der Räume an auswärtige Privatpersonen und Vereine obliegt im Einzelfall der Entscheidung des Gemeinderates.
- (2) Die Räume und die Parkierungsflächen dürfen vom Benutzer bzw. Veranstalter nur zu dem vorgesehenen bzw. genehmigten Zweck benutzt werden. **Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.**
- (3) Vereinen, Vereinigungen und sonstigen Organisationen, die Räume in der PBH regelmäßig belegen, können vom Bürgermeisteramt Schließtransponder ausgehändigt werden. In diesem Falle sind die Benutzer dazu verpflichtet und daher verantwortlich, dass nach der Benutzung die Räume und die Zugänge zur PBH ordnungsgemäß abgeschlossen werden. **Im Verlustfalle wird ein neuer Schließtransponder beschafft. Die Kosten hierfür (ca. 60 €) gehen zu Lasten des Vereins, welchem der Transponder zugeordnet wurde.**
- (4) Für Privatveranstaltungen wird vom Bürgermeisteramt ein Schließtransponder ausgegeben, der unverzüglich nach Beendigung der Benutzung und der Reinigungsarbeiten zurückzugeben ist. **Im Verlustfalle wird ein neuer Schließtransponder beschafft. Die Kosten hierfür (ca. 60 €) gehen zu Lasten der Person, welcher der Schließtransponder vom Bürgermeisteramt ausgehändigt wurde.**
- (5) Die Weisungen des Bürgermeisters oder eines Beauftragten sind zu befolgen. Er übt das Hausrecht aus.
- (6) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben die Befugnis, die Räume auch während der Benutzung jederzeit und ohne Einschränkung zu betreten.
- (7) Das Gebäude, die Räume und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (8) Beschädigungen in den Räumen und an den Einrichtungen sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden.
- (9) Fundgegenstände sind sofort beim Bürgermeisteramt abzugeben.
- (10) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (11) Das Mitbringen von Tieren in die PBH ist nicht erlaubt.

§ 5

Benutzung der Räume

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gestattung) rechtzeitig vorher einzuholen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anlässlich der Benutzung zu erlassenden besonderen Anordnung verantwortlich.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie la-

gern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Bürgermeisteramt in ihrem ursprünglichen Zustand besenrein zu übergeben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

- (4) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Tische sind vor dem Aufräumen abzuwaschen.
- (5) Die Bedienung der technischen Anlagen darf nur vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.
- (6) Die Ausstattungsgegenstände der Küche werden vor der Veranstaltung an einen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Fehlende Stücke sind vom Veranstalter zu ersetzen.
- (7) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramts angebracht werden. Bei der Anbringung dürfen die Decken und Wände nicht beschädigt werden. Das Anbringen ist mit dem Bürgermeisteramt abzustimmen.
- (8) Es dürfen keine zusätzlichen und vom Nutzer mitgebrachten Elektro- oder Gasgeräte, die der Zubereitung von Speisen dienen (z.B. Fritteusen, Bräter, Kebabspieß etc.) ohne vorherige Absprache mit dem Bürgermeisteramt in Betrieb genommen werden.

§ 6

Sportbetrieb

- (1) Für den Sport- und Übungsbetrieb der Vereine und Sportgruppen steht die Halle einschließlich der Dusch- und Umkleieräume entsprechend dem Belegungsplan zur Verfügung.
- (2) Der Belegungsplan für den Übungs- und Sportbetrieb wird von der Gemeinde nach Anhörung der Vereine aufgestellt.
- (3) Die Benutzung durch Vereine und Gruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen Aufsichtsperson gestattet. Übungsleiter oder Aufsichtsperson sind der Gemeinde namentlich zu benennen.
- (4) Die Dusch-, Sanitär- und Umkleieräume sind sauber zu halten.
- (5) Benutzte Sportgeräte sind unmittelbar nach Gebrauch in die dafür vorgesehenen Geräteräume zurückzubringen. In den Geräteräumen ist Ordnung zu halten. Die Übungsleiter sind für die sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte verantwortlich.
- (6) Das im Regieraum ausgelegte Benutzungsbuch ist zu führen.
- (7) Ballspiele sind nur in der Form gestattet, dass keine Beschädigungen in der Halle entstehen. In den Nebenräumen ist das Ballspielen verboten.
- (8) Das Rauchen in der Halle ist verboten. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Nebenräume.
- (9) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen stets widerrechtlicher Weise mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes in der PBH untergebracht werden. Für Beschädigungen übernimmt die Gemeinde jedoch keine Haftung.
- (10) Das Benutzen der Halle für den Übungs- und Sportbetrieb ist nur in geeigneten Sportschuhen gestattet.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtung und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters.
- (2) Der Benutzer bzw. Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder



sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer bzw. Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.

Der Benutzer bzw. Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.

§ 8

Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung

- (1) Einzelpersonen, Vereine, Vereinigungen und sonstige Organisationen, die sich Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragte sind befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude und dem Grundstück zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen zu lassen.
- (4) Der Veranstalter bleibt in Fällen des Absatzes 3 zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 9

Benutzungsentgelt / Rückgabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Benutzer haben für die Überlassung und Benutzung der Räume ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt ist mit der Rechnungserteilung fällig. Die Gemeinde kann vom Benutzer einen Vorschuss oder eine Kautions verlangen.
- (2) Die Küche und die Sanitärräume sind komplett nass zu reinigen. Die sonst benutzten Räume sind zumindest in besenreinem Zustand zurückzugeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung wird eine Pauschale von 75,- € erhoben. Aller angefallene Müll ist von dem Benutzer in Eigenregie und auf eigene Rechnung fachgerecht zu entsorgen.
- (3) Das Benutzungsentgelt beträgt je Veranstaltungstag
 - a) Für die private Nutzung der PBH mit Küche und Kühlraum 250,- €
 - b) Für Nutzungen bis 6 Stunden durch Privatpersonen mit Küche und Kühlraum 200,- €
 - c) Für Nutzungen bis 6 Stunden durch Privatpersonen 150,- €
 - d) Für die Nutzung der PBH mit Küche und Kühlraum durch örtliche Vereine 100,- €
 zzgl. den Verbrauchskosten für Strom, Wasser/Abwasser, Gas,

Telefon, Kohlensäure und den Kosten für die Veranstalterhaftpflichtversicherung.

- (4) Von dem Benutzungsentgelt gemäß Absatz 3 Buchstabe c) sind die Vereine in folgenden Fällen befreit:
 1. Benutzung zum laufenden Übungsbetrieb,
 2. Interne Weihnachtsfeiern der örtlichen Vereine,
 3. Kinder- und Seniorenveranstaltungen im Einvernehmen mit der Gemeinde oder
 4. Einmalige Veranstaltungen die im öffentlichen Interesse liegen.

§ 10

Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten in der Plettenberghalle sind ausschließlich den Einwohnern und den örtlichen Vereinen und Gruppierungen der Gemeinde Ratshausen vorbehalten.
- (2) Den Einwohnern gleichgestellt sind die örtlichen Betriebe (Gasthäuser, Gewerbebetriebe) und deren Eigentümer.

§ 11

Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

- (1) Bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass der Hauptzugang, die Notausgänge und die Nebeneingänge nicht verstellt werden.
- (2) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten; insbesondere gilt dies für die Überwachung der Besucherzahl.
- (3) Den im Foyer aufgehängten Betischungs- und Bestuhlungsplänen sind Folge zu leisten. Die in den jeweiligen Plänen vorgesehene Höchstbelegung darf nicht überschritten werden.
- (4) Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
- (5) Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Entsprechende Ordnungskräfte und Aufsichtspersonen sind vor Beginn der Veranstaltung zu benennen. Diese sind ebenso für die Einhaltung der Benutzerordnung verantwortlich. Während der Dauer der Veranstaltung obliegt das Hausrecht dem Veranstalter.
- (6) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten und einzuhalten.
- (7) Dem Veranstalter obliegt die Überwachung und Einhaltung der Sperrzeiten.
- (8) Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

§ 12

Räum- und Streupflicht

Das Räumen und Streuen der Parkierungsfläche sowie der Zugangswegen zur Plettenberghalle innerhalb des Grundstücks obliegt ausschließlich dem Nutzer. Für Schäden durch Nichtbeachtung oder Versäumnis der Räum- und Streupflicht haftet ausschließlich der Nutzer/Veranstalter. Die Gemeinde Ratshausen lehnt jede Haftungsansprüche als Grundstückseigentümer ab.

Herausgeber: Gemeinde Ratshausen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Ratshausen ist das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil ist das Druck- und Verlagshaus Hermann Daniel GmbH + Co. KG, Grünwaldstr. 15, 72336 Balingen, Telefon 07433 266-121, Fax 07433 266-201, E-Mail: mitteilungsblatt@zak.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.



§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisher geltende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Plettenberghalle Ratshausen vom 18.09.2000 mit sämtlichen Änderungen tritt außer Kraft.

Ratshausen, den 25.02.2021
Lebherz, Bürgermeister

Wir gratulieren



Nach dem Bundesmeldegesetz dürfen gem. § 50 Abs. 2 BMG nur noch Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden.

Herrn Mathäus Wenz, Silcherstraße 11, am 26.02. zu seinem 85. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Afra



Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen
Telefon: 07427-7325

E-Mail: StAfra.Ratshausen@drs.de

Sprechzeiten: Dienstag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Sonntag, 28.02.2021 - 2. Fastensonntag

9.00 Uhr Heilige Messe

Caritas-Fastenopfer

Montag, 01.03.2021 - Montag der 2. Fastenwoche

09.00 Uhr Heilige Messe

Dienstag 02.03.2021 - Dienstag der 2. Fastenwoche

09.00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 03.03.2021 - Mittwoch der 2. Fastenwoche

18.30 Uhr Rosenkranzgebet

19.00 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, 04.03.2021 - Donnerstag der 2. Fastenwoche

09.00 Uhr Heilige Messe

Freitag, 05.03.2021 - Freitag der 2. Fastenwoche

09.00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 06.03.2021 - Samstag der 2. Fastenwoche

09.00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 07.03.2021 - 3. Fastensonntag

09.00 Uhr Heilige Messe

Alle Gottesdienste werden über unseren Youtube-Kanal "St. Afra Ratshausen" im Internet zeitgleich übertragen und können anschließend weiterhin abgerufen werden.

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal



Im Trauerfall

wenden sie sich bitte an Pfarrer Pushpam
Tel. 07427 / 7325 oder 015225270700.

Samstag, 27.02.21

18:00 Uhr Vorabendmesse in Zimmern und Dautmergen

Sonntag, 28.02.21

09:00 Uhr Hl. Messe in Schörzingen, Hausen und Ratshausen

10:30 Uhr Hl. Messe in Schömburg, Dormettingen und Weilen

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Dotternhausen



AKTUELLES, weitere Gottesdienste und Infos finden sie unter www.stadtkirche-schoemberg.de

Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömburg

Evangelische Kirchengemeinde Erzingen - Schömburg

Pfarramt: Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, 72336 Balingen-Erzingen Tel. Nr. 07433/4210 / Fax-Nr. 07433/385048 / E-Mail: Stefan.Kroeger@elkw.de Internet: www.eseki.de / Pfarrbüro Verena Prappacher: Montag 8:30 bis 12:30 Uhr und Mittwoch 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Mittwoch, 24. Februar 2021

Konfirmandenunterricht - online

Freitag, 26. Februar 2021

19.00 Uhr **Hauskreisgottesdienst** im Gemeindezentrum Schömburg. So lange keine Hauskreise stattfinden dürfen, laden wir zu einem kurzen Gebetsgottesdienst ins Gemeindezentrum ein!

Sonntag, 28. Februar 2021

Kein Gottesdienst in Erzingen. Sie sind herzlich eingeladen, den Präsenzgottesdienst mit dem Ehepaar Stöhr um 10 Uhr in Eendingen mitzufeiern, bzw. per Livestream über den Enderinger YouTube-Kanal dabei zu sein. Auch in Täbingen findet um 10 Uhr ein Präsenzgottesdienst mit Jugendreferent Roland Eckert in der Karsthanskirche statt.

Mittwoch, 3. März 2021

Konfirmandenunterricht - online

Zum Vormerken:

Vanuatu, ein kleiner Inselstaat im Pazifik, ist täglich den Gefährdungen durch Naturkatastrophen wie Wirbelstürmen, Erdbeben und Vulkanausbrüchen ausgesetzt. Zudem bedroht der durch den Klimawandel stetig steigende Meeresspiegel die Inseln.



Weltgebetstag

Genau deshalb wählen sich die Frauen Vanuatus den Abschluss der Bergpredigt, Matthäus 7, 24 bis 27, aus. Es geht nämlich darum, nicht auf Sand, sondern auf Fels zu bauen. Jesus, ihr und unser Fels in der Brandung, ist dieses feste Fundament, auf das wir bauen können. Für die Bevölkerung Vanuatus, deren Inselstaat täglich extremen Naturgefahren ausgesetzt ist, geht es um die Existenz.

Beim diesjährigen Weltgebetstag kommen Frauen aus Vanuatu zu Wort, die sonst kaum gehört werden. Sie lassen uns teilhaben an der Schönheit der Insel und damit an der Schönheit der Schöpfung. Sie machen aber auch aufmerksam auf ihre täglichen Nöte.

Im Glauben mit den Frauen Vanuatus verbunden, feiern wir den Weltgebetstag der Frauen **am Freitag, 5. März 2021 um 18.30 Uhr in der katholischen Stadtkirche in Schömburg**. Selbstverständlich erfolgt der Gottesdienst unter Einhaltung sämtlicher Corona-Vorschriften. Herzliche Einladung!

Hinweis zu unseren Präsenzgottesdiensten:

Kirche - Heizung - Corona

Da unsere Erzinger St. Georgskirche über eine elektrische Sitzheizung verfügt, dürfen wir leider während des Gottesdienstes nicht heizen. Die Heizung muss vor Gottesdienstbeginn ausgeschaltet werden, um Luftzirkulationen zu reduzieren. Wir bitten unsere Gottesdienstbesucher, dies zu beachten und sich wärmer als gewohnt anzuziehen.

Gottesdienste

weiterhin senden wir unsere Gottesdienste jeden Sonntag über einen Link auf unserer Homepage www.kirche-erzingen-schoemberg.de bzw. unserem YouTube-Kanal („Evangelische Kirchengemeinde Erzingen Schömburg“ eingeben).

Unser Gottesdiensttelefon der Gesamtkirchengemeinde Steinach-Schlichemtal



Sie haben kein Internet? – Kein Problem, hören Sie sich unsere Onlinegottesdienste an!

Unter der Telefonnummer **07433 / 210 16 17** können Sie jeweils den letzten Gottesdienst aus Edingen oder Erzingen-Schömberg bzw. Täbingen hören. Ein kurzer Hinweis führt zum einen oder anderen Gottesdienst und erläutert die weiteren Möglichkeiten (# Vorspulen / * Zurückspulen / 0 Pause).

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

Tägliches Gebet um 19.30 Uhr

Weiterhin gilt: Täglich läuten die Glocken um 19.30 Uhr und laden ein zum Gebet.

Vereinsnachrichten

**Turngemeinschaft e.V.
Ratshausen**

TG Ratshausen

Aufgrund der aktuellen Lage hinsichtlich der Covid-19-Pandemie wird die Turngemeinschaft Ratshausen ihre Hauptversammlung bis auf Weiteres verschieben.

Wenn sich die Situation gebessert hat und eine Durchführung der Hauptversammlung möglich ist, werden wir den neuen Termin veröffentlichen.

Mit sportlichem Gruß

1. Vorsitzende Elisabeth Blepp



Musikverein Ratshausen

Altpapiersammlung 06.03.2021

Der Musikverein Ratshausen führt am Samstag, **06.03.2021 um 9 Uhr** die erste Altpapiersammlung für das Jahr 2021 durch. Bitte halten Sie **ab 8.30 Uhr** das Papier gebündelt oder in den üblichen Gefäßen am Straßenrand bereit.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation möchten wir Sie darauf hinweisen, dass nur an der Straße bereitgestelltes Papier mitgenommen wird. Altpapier aus Gebäuden können wir leider nicht mitnehmen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Musikverein Ratshausen

Sonstiges

Landratsamt Zollernalbkreis informiert:

Beratungsstellen des Landkreises unterstützen bei Belastungen im Familienalltag

Seit Beginn der Coronapandemie nimmt der Beratungsbedarf bei den Familienberatungsstellen des Landkreises spürbar zu. Der Lockdown stellt viele Eltern, Kinder und Jugendliche vor große Herausforderungen. Der Landkreis unterstützt die Familien mit verschiedenen Beratungsangeboten in Hechingen und Albstadt.

Der Alltag von Familien hat sich durch die Pandemie deutlich verändert. Die psychische Belastung bei Eltern – insbesondere bei Alleinerziehenden – nimmt zu. Sie kommen mit den Mehrfachbelastungen des Homeschoolings und der fehlenden Unterstützung aus dem sozialen Umfeld immer mehr an ihre Grenzen. Sie signalisieren, dass sie die Kraftanstrengungen zunehmend schwerer bewältigen können. Kinder und Jugendliche leiden an dem Mangel an Kontakten mit Gleichaltrigen. In vielen Fällen kann die Erziehungsberatung eine hilfreiche Anlaufstelle sein. „Die Beratungsstellen reagieren mit einer Vielfalt von Angeboten auf die aktuelle Situation“, erläutert Sozialdezernent Georg Link. „Den Mitarbeitern ist es ein großes Anliegen, in diesen ungewöhnlichen und herausfordernden Zeiten weiterhin Unterstützung anzubieten und Ansprechpartner zu sein“. Viele Klienten nehmen neue Beratungsmöglichkeiten wie Gespräche per Videotelefonie gerne wahr.

Erstkontakte finden in der Regel telefonisch statt. Bei Bedarf kann im Rahmen des Hygienekonzeptes ein persönlicher Kontakt in der Beratungsstelle stattfinden. Abhängig von der Situation und den individuellen Bedürfnissen ist beispielsweise ein Gespräch außerhalb der Beratungsstelle in Form eines Spaziergangs möglich. Wer den persönlichen Kontakt vermeiden möchte, kann auf kostenlose und anonyme Beratungsangebote zurückgreifen (www.bke-elternberatung.de).

Die Beratungsstellen für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Hechingen und Albstadt sind zu den üblichen Öffnungszeiten telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Hechingen: Tel. 07471 / 93091710 oder beratungsstelle.hechingen@zollernalbkreis.de

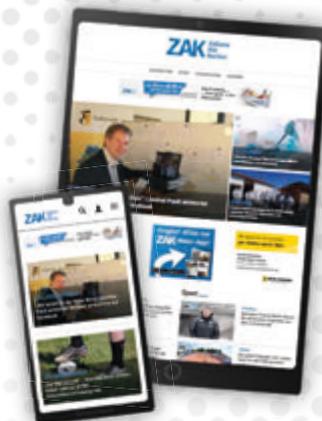
Albstadt: Tel. 07431 / 8000-1255 oder beratungsstelle.albstadt@zollernalbkreis.de

Weitere Hinweise gibt es auf der Seite des Landkreises unter www.zollernalbkreis.de/erziehungsberatung

*Alle wichtigen Nachrichten und Ereignisse
in der Region erfahren Sie immer aktuell
mit der*

ZAK-News-App

Jetzt kostenlos herunterladen!



ZAK Zollern
Alb
Kurier



Kleine Anzeige **große** Wirkung!

Auch in Zeiten von Internet, E-Mail und Co. ist das Amtsblatt als Informationsquelle unverzichtbar. Mit lokaler Werbung im Amtsblatt erreichen Sie direkt **Ihre Kunden in Ratshausen und Hausen am Tann.**

Garantierte Zustellung. Geprüft durch die Gemeinde.
Redaktionelles Umfeld. Bis zu 95% Lesegarantie.

Unser Mediaberater Herr Willi M. Deh informiert und berät Sie gerne zu Anzeigenmöglichkeiten und Gestaltung.

Willi M. Deh

Mediaberater

Langenäckerstraße 24

72336 Balingen

Tel. 07433 34385

Mobil 0170 4757033

zollernalb-werbebuero@web.de



Überraschend **günstig!** Erstaunlich **erfolgreich!**

ZAK DIGITAL-KRACHER

Jetzt digitaler ZAK-Leser werden und **Gratis-Tablet auswählen!**

OHNE ZUZAHLUNG!



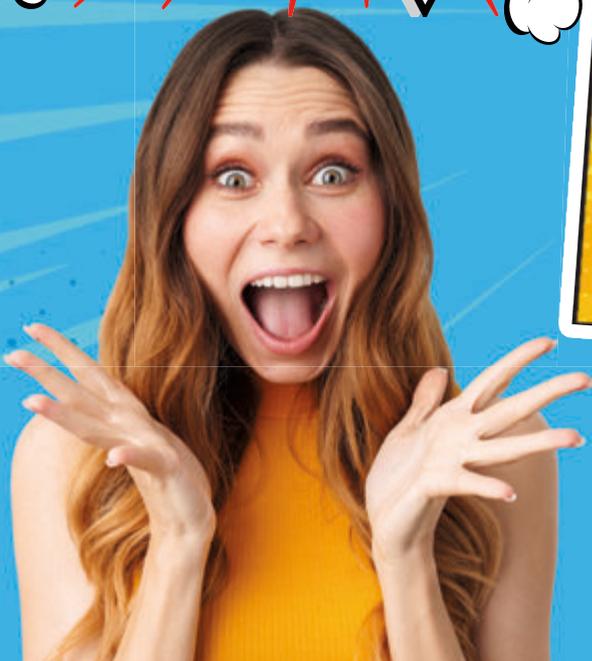
Samsung Galaxy Tab A7

32 GB Speicherkapazität
Wi-Fi
10,4" Multi-Touch-Display



Apple iPad 2020

32 GB Speicherkapazität
Wi-Fi
10,2" Multi-Touch Display



E-Paper, zak.de und App - alles drin im ZAK-Digitalabo!

Überall. Jederzeit.

- ★ **Täglich ab 3 Uhr die neueste Ausgabe des ZOLLERN-ALB-KURIER**
- ★ **Unbegrenzt surfen auf zak.de**
- ★ **Aktuelle Nachrichten aus dem Zollernalbkreis in der ZAK-News-App**

Ja, ich möchte die **digitale Ausgabe des ZAK** zum jeweils gültigen Abopreis* lesen.

Freischaltung ab: _____ (Beinhaltet E-Paper, zak.de und App.)

*Derzeitiger Digitalabo-Preis: € 31,40/monatlich. Mindestbezugsdauer: 24 Monate

MEIN GESCHENK!

OHNE ZUZAHLUNG!

(Bitte gewünschtes Tablet ankreuzen)



Samsung Galaxy Tab A7



Apple iPad 2020

Vorname, Name _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon/Mobil _____ Geb.-Datum _____

E-Mail (bitte unbedingt angeben, wenn Sie unser digitales Angebot nutzen möchten) _____

IBAN _____

Name der Bank _____

Es ist mir bekannt, dass ich innerhalb von 14 Tagen diese Bestellung schriftlich beim ZOLLERN-ALB-KURIER widerrufen kann (widerruf@zak.de). Angebot ist nur gültig für Nicht-Abonnenten. Sonderabonnements können nur einmal innerhalb von sechs Monaten pro Person und Haushalt bestellt werden. Der Verlag überprüft die Mehrfachnutzung unserer vergünstigten Angebote pro Haushalt und behält sich die Lieferung vor. Es darf keine Abbestellung damit verbunden sein. Bestehende Abos können nicht umgewandelt werden. Datenschutzrechtliche Info siehe zak.de/service/datenschutz.

Datum, Unterschrift _____

Ja, ich bin damit einverstanden, dass der ZAK mich schriftlich (per E-Mail oder Brief) oder telefonisch über seine Angebote informieren darf. Vertrauensgarantie: Meine Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Ich kann dieses Einverständnis jederzeit widerrufen.

Datum, Unterschrift _____



Coupon ausfüllen und einsenden an den:

ZOLLERN-ALB-KURIER
Leserservice, Grünwaldstr. 15
72336 Balingen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

zak.de/abo

Telefon 07433 266-173

Fax 07433 266-179

E-Mail: aboservice@zak.de

ZAK Zollern Alb Kurier



Service sofort

...auch an Sonn- und Feiertagen

KROHN+GÖHRING bad heizung klima

Egertstr. 2 • BL-Weilstetten • 0 74 33 - 3 40 71

Ab sofort suchen wir eine/n **erfahrenen Schweißer/Schweißerhelfer** (m/w/d) mit folgenden Kenntnissen:

- Einzelteile vorbereiten, heften und schweißen mittels MIG/MAG und WIG (Alternativ E-Handschweißen)
- Baugruppen vorbereiten, heften und schweißen mittels MIG/MAG und WIG (Alternativ E-Handschweißen)
- Maschinenbedienung von allen fertigungsrelevanten Maschinen für o. g. Arbeitsfelder jeweils nach Einweisung

Einsatzort: Betrieb und Tagesbaustellen
 Arbeitszeit (Vollzeit): 40 Stunden pro Woche
 Führerschein: erforderlich (Klasse B)

Bitte lassen Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail oder per Post zukommen. Gerne dürfen Sie auch im voraus telefonisch Kontakt zu uns aufnehmen.

 **Behälter- und Apparatebau GmbH**

Lindenstr. 11/1
 72336 Balingen-Weilstetten
 info@hr-behaelterbau.de
 Telefon 07433/382182

Suche weitere landwirtschaftliche Flächen in Ratshausen

zu pachten und kaufen!



Pachtzahlungen 150 € / ha

• Höchste Kaufpreise bei Barzahlung

Elmar + Christian Gerigk • Obere Esch 1 • 72359 Dotternhausen

☎ 07427 2249 • Mobil 0172 8617076

„Miteinander für die Wacholderheiden!“

Mit seinem Jahresthema „Miteinander für die Wacholderheiden!“ will der Schwäbische Albverein seine Ortsgruppen dazu ermuntern, zusammen mit anderen Gruppierungen - z. B. Kirchen, Sportvereinen, andere Naturschutzvereinen, Jägern, Fischern - Pflegemaßnahmen in Heiden durchführen, um die oft sehr umfangreichen Arbeiten besser bewältigen zu können, denn **miteinander geht es leichter.**

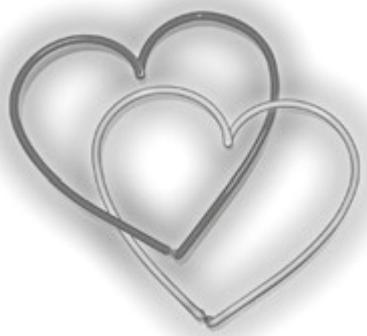


Werden Sie Mitglied beim Schwäbischen Albverein.

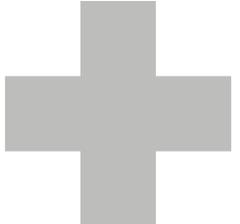
Auskunft und Broschüre bei:
 Schwäbischer Albverein e. V.
 PF 10 46 52, 70041 Stuttgart

e-mail: naturschutz@schwaebischer-albverein.de

Silberdistel



Ein gutes Herz ist unbezahlbar. Blut spenden ist Ehrensache.



SPENDE BLUT
BEIM ROTEN KREUZ

 Deutsches Rotes Kreuz

Termine und Infos 0800 11 949 11 oder DRK.de



 **WWF**

Ihre Spende wirkt!

Gemeinsam mit Ihnen schützen wir die Lebensräume bedrohter Tierarten weltweit.

Mehr Infos: wwf.de

Spendenkonto: DE06 5502 0500 0222 2222 22